

Modifikation
des
Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V
im
Freistaat Thüringen
(Hausarztzentrierte Versorgung Thüringen)
in der Fassung des 1. Nachtrages

zwischen der

AOK PLUS – die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch den Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
Herrn Rainer Striebel
Sternplatz 7, 01067 Dresden
- im Folgenden „**AOK PLUS**“ genannt -

und dem

Thüringer Hausärzteverband e. V.

vertreten durch die 1. Vorsitzende,
Frau Dipl.-Med. Silke Vonau,
Krusewitzstr. 12 a, 99867 Gotha
- im Folgenden „**THV**“ genannt -

in Kooperation mit der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

vertreten durch den Vorstand,
Frau Dipl.-Med. Regina Feldmann,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,
- im Folgenden „**KVT**“ genannt -

(Vertragspartner)

(1) Flächendeckung

Die Vertragsparteien haben den Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V im Freistaat Thüringen („HzV-THR“) zum 01.11.2010 geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung einer flächendeckenden hausarztzentrierten Versorgung im Sinne des § 73b SGB V. Die Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss davon ausgegangen, dass eine flächendeckende Versorgung gewährleistet ist, wenn 12 Monate nach Vertragsbeginn mindestens 40 Prozent aller infrage kommenden Hausärzte gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 SGB V an diesem Vertrag teilnehmen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 des Vertrages).

Die im Vertrag geplante flächendeckende hausarztzentrierte Versorgung im Freistaat Thüringen konnte zum 31.10.2011 nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wird die Frist zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerquote verlängert und unter Einbeziehung geeigneter Maßnahmen die Flächendeckung zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

Abweichend von den bisherigen Vertragsregelungen wird daher Folgendes vereinbart:

Die Frist zur Erreichung einer flächendeckenden hausarztzentrierten Versorgung in § 1 Abs. 1 S. 1 des Vertrages wird einvernehmlich bis zum Ablauf des 30.06.2012 verlängert.

(2) VERAH bzw. Nicht-ärztliche Praxisassistentin

Im Abschnitt III des HzV-THR-Vertrages werden die Aufgaben des Hausarztes im Rahmen dieses Vertrages geregelt. Hier wird im § 11 Abs. 7 Bezug auf den Einsatz und die Vergütung der VERAH bzw. der Nicht-ärztlichen Praxisassistentin genommen. Wörtlich heißt es hier:

„Der Hausarzt kann im Rahmen dieses Vertrages, zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben, eine vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierte Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) bzw. eine von der Landesärztekammer Thüringen zertifizierte Nicht-ärztliche Praxisassistentin, abweichend von der und ergänzend zur Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä und EKV), nach folgenden Maßgaben unterstützend einsetzen. Mit der Feststellung nach § 2 Abs. 2 der Delegations-Vereinbarung erfolgt und bestimmt sich der Einsatz und die Vergütung im betreffenden Planungsbereich ausschließlich nach den

Regelungen der Delegations-Vereinbarung. Die besonderen Regelungen dieses HzV-Vertrages finden insoweit keine Anwendung mehr. Das Nähere zu den Voraussetzungen, dem Umfang und den Anforderungen zum Einsatz der VERAH oder einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin sowie ihre Leistungen werden in Anlage 4 geregelt. Die Vergütung und Abrechnung bestimmen sich nach den Anlagen 10 und 11.“

In Thüringen wurde durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen erstmalig zum 22.08.2011 ein lokaler Versorgungsbedarf an Hausärzten festgestellt. Diese Feststellung hat Auswirkungen auf den HzV-THR Vertrag, so dass nunmehr in den betreffenden Planungsgebieten gem. § 2 Abs. 2 der Delegationsvereinbarung die Voraussetzung für die Abrechnung der erbrachten Leistungen einer VERAH bzw. einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin im Rahmen dieses Vertrages entfallen.

Vor diesem Hintergrund wird § 11 Abs. 7 des HzV-THR Vertrages wie folgt neu gefasst:

Der Hausarzt kann im Rahmen dieses Vertrages, zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben, eine vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierte Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) bzw. eine von der Landesärztekammer Thüringen zertifizierte Nicht-ärztliche Praxisassistentin abweichend von der und ergänzend zur Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä und EKV) nach folgenden Maßgaben unterstützend einsetzen.

- a) Mit der Feststellung nach § 2 Abs. 2 der Delegationsvereinbarung und wenn ein Hausarzt des betreffenden Planungsbereiches die Genehmigung einer VERAH bzw. einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin bei der KVT gemäß §§ 6 und 8 der Delegationsvereinbarung beantragt und durch die KVT genehmigt bekommen hat, erfolgt und bestimmt sich der Einsatz und die Vergütung der genehmigten VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin im betreffenden Planungsbereich ausschließlich nach den Regelungen der Delegationsvereinbarung. Die Genehmigung der KVT ist zum - auf das der Beantragung durch den Hausarzt - folgendem Quartal gegenüber dem Hausarzt auszusprechen. Über die Genehmigung einer VERAH bzw. einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin gegenüber dem Hausarzt unterrichtet die KVT unverzüglich die AOK PLUS.

- b) Für die nach der Delegationsvereinbarung von der KVT genehmigte VERAH bzw. Nicht-ärztliche Praxisassistentin ist eine Abrechnung und Vergütung der Assistenzpauschalen 1 bis 3 nach diesem Vertrag (§16 i.V.m. Anlage 10) ausgeschlossen. Die Leistungsinhalte und die Vergütung der Leistungen entsprechend der Assistenzpauschalen 1 bis 3 richten sich nunmehr ausschließlich nach den Vorgaben des EBM und sind ab dem Tag der Genehmigung Bestandteil der Regelversorgung. Die Leistungen der genehmigten VERAH bzw. genehmigten Nicht-ärztlichen Praxisassistentin, die nach § 11 i.V.m. Anlage 4 in der Hausarztpraxis erbracht werden – werden daneben mit der Assistenzpauschale 4 (je eingeschriebenen Versicherten im entsprechenden Quartal) - nach diesem Vertrag vergütet.
- c) Für den Fall, dass die Feststellung nach § 2 Abs. 2 der Delegationsvereinbarung eintreten, der betreffende Hausarzt dieses Planungsbereiches aber keine Genehmigung einer VERAH bzw. einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin bei der KVT gemäß § 6 und 8 der Delegationsvereinbarung beantragt oder die Genehmigung durch die KVT gemäß § 6 und 8 der Delegationsvereinbarung nicht erteilt wird, gelten die Vergütungsregelungen dieses Vertrages für den Einsatz einer VERAH bzw. einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin nach diesem HzV-Vertrag uneingeschränkt fort.
- d) Im Übrigen gelten die Regelungen der Delegationsvereinbarung sinngemäß für den Einsatz der VERAH bzw. einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin nach diesem Vertrag. Das Nähere zu den Voraussetzungen, dem Umfang und den Anforderungen zum Einsatz der VERAH oder einer Nicht-ärztlichen Praxisassistentin sowie ihre Leistungen werden in Anlage 4 geregelt. Die Vergütungen und Abrechnungen bestimmen sich nach den Anlagen 10 und 11.

Ort, Datum

für den Thüringer Hausärzteverband e. V.
Dipl.-Med. Silke Vonau

für die AOK PLUS
Rainer Striebel

für die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Dipl.-Med. Regina Feldmann